

# TSV 1912 e.V. Ransbach



## Die Vereinssatzung



# **EHRENORDNUNG DES TSV – Ransbach**

## **§ 1 Vereinsauszeichnungen sind:**

1. Die Ehrennadel in Bronze
2. Die Ehrennadel in Silber
3. Die Ehrennadel in Gold
4. Die Ehrennadel in Gold mit Stein
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied
6. Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden

## **§ 2 Verleihung einer Vereinsauszeichnung**

Die Verleihung der jeweiligen Auszeichnung erfolgt durch den Vereinsvorstand.

## **§ 3 Die Vereinsauszeichnung**

1. Es werden verliehen:  
Vereinsnadel in Bronze für 15-jährige Mitgliedschaft  
Vereinsnadel in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft  
Vereinsnadel in Gold für 35-jährige Mitgliedschaft  
Vereinsnadel in Gold mit Stein für 50-jährige Mitgliedschaft
2. Die Wahl zum Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzenden ist nur möglich, wenn dem Mitglied die Ehrennadel in Gold mit Stein verliehen worden ist und er das 70. Lebensjahr erreicht hat.
3. Abweichend zu Punkt 2 können auch Ehrungen laut Satzung § 19 Absatz 1 und 2 durchgeführt werden.

## **§ 4 Ehrenordnung**

Diese Ehrenordnung ersetzt alle vorangegangenen Vereinsehrenordnungen.

Hohenroda, den

Für den Vorstand

Für den Ältestenrat

gez. Pfaff

gez. Eiche

laut Beschluss vom  
6.April 1995

laut Beschluss vom  
6.April 1995

## **Satzung des Turn- und Sportvereines 1912 e.V. Ransbach**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der im Jahre 1912 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1912 e.V. Ransbach, ist unter der Nummer 232 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Hersfeld eingetragen und hat seinen Sitz in Ransbach. Er ist am 30. September 1963 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen worden.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der TSV 1912 e.V. Ransbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung 1977 (AO 1977 § 51 ff AO).

1. Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder
  - a) durch Pflege des Sportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen;
  - b) über die freiwillige Unterordnung unter Gesetze des Sportes auf breiterer volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Regelung in § 2 Abs. 4
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen sind Vergütungen entsprechend § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) und § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) in der jeweils gültigen Fassung des EStG bzw. der ersatzweise an diese Stelle tretenden Norm.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.  
Für jugendliche Mitglieder von 14-18 Jahren besteht eine Jugendabteilung, für Schüler bis zu 14 Jahren eine Schülerabteilung.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet die Mitgliedschaft (der Vorstand), wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zustellung der Mitgliedskarte und setzt die Bezahlung des Eintrittsgeldes und des 1. Monatsbeitrages voraus.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens am 1. Oktober zu erfolgen hat.

3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
  - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlich Mahnung diese Rückstände nicht zahlt.
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. durch Ausschluss (siehe §10, Abs. 2).

## **§ 7 Mitgliedschaftsrechte**

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis 16 Jahre besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organes, eines Abteilungsobmannes oder Schriftführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zu deren Erfüllung.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet :

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und den von ihm bestellten Organen in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsobmänner und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

## § 10 Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb können vom Vorstand folgende Strafen ausgesprochen werden :
  - a) Warnung
  - b) Verweis
  - c) Geldbuße
  
2. Durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates Mitglieder aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden :
  - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
  - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
  - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahren in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

1. der Vorstand ( §12 )
2. der Ältestenrat ( §13 )
3. die Mitgliederversammlung ( §14 )

## § 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern :
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) den 2. stellvertr. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem JugendwartFachwarte: Fußball, Presse und Kultur, Turnen, Finanzhaushalt, Vermögenswart.  
Drei Vorstandsmitglieder dürfen zwei Ämter ausüben.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er von den 2 stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, die aus ihrer Mitte den amtierenden Vorsitzenden bestimmen, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein.

Ausgaben die vorher nicht in der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche aufzuteilen. Die ordentlichen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlages halten.

5. Der Vorstand muss vierteljährlich mindestens einmal zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzung des Vorstandes ist vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgende Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen acht Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grund.

6. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt wurde.

Ab 1. 3. 1970 folgende Ergänzung :

Die Wahl des neuen Vorstandes hat spätestens in drei aufeinanderfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen zu erfolgen. Als äußerster Termin für die Einberufung dieser Versammlung sind drei Monate vorgesehen. Sollte auch in der 3. ordentlichen Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden, übernimmt der Ältestenrat die Funktion des Vorstandes. Dieser hat dann die weiteren Schritte zur Fortführung bzw. Auflösung des Vereins zu übernehmen.

### **§ 13 Der Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein :
  - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind,
  - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und in diesem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt :
  - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen.  
Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden;
  - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.  
Hierzu gehören insbesondere :  
Änderungen des Vereinszwecks, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

### **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder und Ehrenmitglieder.  
Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll am Anfang des Jahres einberufen werden.  
Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten :
  - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter der Sportarten,
  - b) Bericht des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstandes (nur jedes zweite Jahr)
  - d) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer alle zwei Jahre),
  - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereines liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens eine Woche nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (siehe § 7 Abs.2) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende; Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein

Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern sowie 2 Ersatzmännern durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat die Wahlen vorzubereiten

und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied an, das allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt sind.

Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder 2 Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls mit zu unterschreiben haben.

### **§ 15 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

### **§ 16 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

### **§ 17 Sportabteilung**

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besondere Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart betreut.

### **§ 18 Jugendabteilung**

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen

gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart geleitet wird. Jede Jugendgruppe soll von einem Obmann, der von den gewählten Abteilungsleitern der Sportarten ernannt wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf, geleitet werden. Die Jugendlichen sind nur organisierte, nicht rechtliche Mitglieder der Vereines.

## **§ 19 Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereines durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied erhält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhörung des Ältestenrates) die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder; Ehrenmitglieder sind jedoch beitragsfrei.
4. Näheres zu den Ehrungen regelt die Vereinsehrenordnung.

## **§ 20 Haftung**

Die Haftung des Vereines richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## § 21 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmen der anwesenden Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des Vereinszweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hohenroda, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwalten hat und dann sofort dem nächsten neugegründeten Turn -oder Sportverein im Ortsteil Ransbach wieder zur Verfügung stellt.

## § 22 Datenschutz

(1) Der TSV Ransbach erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Landessportbund Hessen e.V Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail- Adresse.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.

(4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten

veröffentlicht:

Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

----- Stand dieser Satzung ist der 19.06.2009 -----

### **Satzungsänderung :**

Jahreshauptversammlung am 23.1.1982, TOP Anträge/Beschlüsse  
Schriftlicher Antrag des Geschäftsführers Jürgen Wiesenthal die Satzung  
wie folgt zu ändern :

### **§ 12, Neufassung Absatz 3**

Die Vorstandsmitglieder und der erweiterte Vorstand werden wie nach- stehend  
gewählt :

In den Jahren mit geraden Endzahlen z.B. 1980, 1982, 1984 usw.

1. Vorsitzender  
stellv. Vorsitzender Abteilung Turnen  
Schriftführer  
Jugendwart  
Abteilungsleiter Laufende Finanzen  
Abteilungsleiter Vermögen

Erweiterter Vorstand :

Mannschaftsbetreuer 1. Mannschaft \*)  
Mannschaftsbetreuer Jugendmannschaft A/B \*\*)  
Mannschaftsbetreuer Jugendmannschaft E \*\*)

In den Jahren mit ungeraden Endzahlen z.B. 1981, 1983, 1985 usw.

stellv. Vorsitzender Abteilung Fußball  
Geschäftsführer  
Kassierer  
Abteilungsleiter Fußball  
Abteilungsleiter Presse und Kultur  
Abteilungsleiter Turnen + Sport

Erweiterter Vorstand :  
Mannschaftsbetreuer 2. Mannschaft \*)  
Mannschaftsbetreuer Jugendmannschaft C/D \*\*)  
Mannschaftsbetreuer Gymnastik/Turnen \*)  
Mannschaftsbetreuer Alte Herren \*)  
Platzkassierer  
(werden mit dem Kassierer zusammen gewählt)

## Satzungsänderung

Jahreshauptversammlung am 21.1.1984, TOP Anträge/Beschlüsse

1. Schriftlicher Antrag des Jugendwartes Anton Kolep die Satzung wie folgt zu ändern :

a) § 12 Vorstand, Neufassung Absatz 3 vom 23.1.1982

Die Wahl bzw. die Bestätigung von Jugendbetreuern soll nicht wie bisher in der Jahreshauptversammlung sondern vor Beginn jeder Saison von dem Vorstand nach Vorschlägen des Jugendwartes erfolgen.

\*\*) siehe Satzungsänderung vom 21.1.1984

\*) siehe Satzungsänderung vom 13.2.1987

2. Schriftlicher Antrag des Vorstandes die Satzung wie folgt zu ändern :

**a) § 9 Mitgliedsbeiträge, gültig ab 1.1.1984**

Jugendliche bis 14 Jahre	1,-- DM monatlich
Jugendliche von 15 - 18 Jahre	2,-- DM monatlich
Erwachsene	3,-- DM monatlich
Höchst -bzw. Familienbeitrag	6,-- DM monatlich

Satzungsänderung :

Jahreshauptversammlung 13.2.1987, TOP Anträge/Beschlüsse

1. Schriftlicher Antrag des Vorstandes die Satzung wie folgt zu ändern :

**a) § 12 Vorstand, Neufassung Absatz 3, vom 23.1.1992 und 21.1.1984**

Die Wahl, bzw. die Bestätigung von Mannschaftsbetreuern soll nicht wie bisher in der Jahreshauptversammlung sondern vor Beginn jeder Saison von dem Vorstand nach Vorschlägen der Abteilungsleiter erfolgen.

Jahreshauptversammlung am 4.4.1992, TOP Anträge/Beschlüsse

1. Schriftlicher Antrag des Vorstandes die Satzung wie folgt zu ändern:

**a) § 9 Mitgliedsbeiträge, gültig ab 1.7.1992**

Jugendliche bis 14 Jahre	1 DM monatlich
Jugendliche 15 bis 18 Jahre	2 DM monatlich
Erwachsene	4 DM monatlich
Höchst- bzw. Familienbeitrag	8 DM monatlich

**a) § 9 Mitgliedsbeiträge, gültig ab 16.02.2002**

Jahreshauptversammlung am 16.02.2002, TOP Anträge/Beschlüsse

1. Schriftlicher Antrag des Vorstandes die Satzung wie folgt zu ändern:

Jugendliche bis 14 Jahre	0,70 € monatlich
Jugendliche 15 bis 18 Jahre	1,30 € monatlich
Erwachsene	2,50 € monatlich
Höchst- bzw. Familienbeitrag	5,00 € monatlich

**§ 12 Der Vorstand, gültig ab 15.02.2003**

Satzungsänderung :

Jahreshauptversammlung am 15.02.2003, TOP Anträge/Beschlüsse  
Schriftlicher Antrag des Vorstandes die Satzung wie folgt zu ändern :

Der Vorstand Presse und Kultur soll in Öffentlichkeitsarbeit umbenannt werden.

**a) § 9 Mitgliedsbeiträge, gültig ab 01.01.2005**

Jahreshauptversammlung am 19.02.2005, TOP Anträge/Beschlüsse

2. Schriftlicher Antrag des Vorstandes die Satzung wie folgt zu ändern:

Jugendliche bis 14 Jahre	1,00 € monatlich
Jugendliche 15 bis 18 Jahre	1,50 € monatlich
Erwachsene	3,00 € monatlich
Höchst- bzw. Familienbeitrag	5,50 € monatlich

Jahreshauptversammlung am 19.06.2009, TOP 2 Anträge/Beschlüsse  
Antrag des Vorstandes die Satzung wie folgt zu erweitern :

**§ 22 (Datenschutz) wird hinzugefügt, gültig ab 19.06.2009**

**§ 2 Zweck und Aufgaben-Absatz 3, gültig ab 19.06.2009**

Neu:

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Jahreshauptversammlung am 06.03.2010, TOP 9 Anträge/Beschlüsse.  
Antrag des Vorstandes des TSV Ransbach die Satzung wie folgt zu ändern

**§ 2 – Abs. 3**

Hinzugefügt wird -

**mit Ausnahme der Regelung in § 2 Abs. 4**

**§ 2 – Abs. 4**

Hinzugefügt wird - .

**Ausgenommen sind Vergütungen entsprechend § 3 Nr. 26 EStG  
(Übungsleiterpauschale) und § 3 Nr. 26a EStG  
(Ehrenamtspauschale) in der jeweils gültigen Fassung des  
EStG bzw. der ersatzweise an diese Stelle tretenden Norm.**

**Stand 3 /2010**

Diese Broschüre wurde im Auftrag des  
TSV 1912 e.V. Ransbach erstellt  
Für die Richtigkeit kann seitens des Erstellers  
keine Garantie übernommen werden  
*Erstellt am 2.4.1995*

## **Jugendordnung – TSV Ransbach**

### **§1 Name und Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Jugendabteilung des TSV Ransbach sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum für den Jugendspielbetrieb zulässigen Alter, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/-innen der Jugendabteilung.

### **§2 Aufgabe**

(1) Die Jugendabteilung des TSV Ransbach führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Aufgaben der Jugendabteilung des TSV Ransbach sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Jugendsports
- b) Aufbau nationaler und internationaler Jugendbegegnung
- c) Organisation von Freizeitbeschäftigungen neben dem reinen Sportbetrieb.

### **§3 Organe**

(1) Organe der Vereinsjugend sind

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuss

### **§4 Die Jugendvollversammlung**

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Kinder und Jugendlichen im Verein. Sie setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des TSV Ransbach bis zu dem für den Jugendspielbetrieb zulässigen Alter und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten

und berufenen Mitarbeiter/-innen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen immer beschlussfähig.

(2) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird 3 Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.

(3) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Jugendausschuss mit 2/3 Mehrheit dies unter Angabe von Gründen beantragt.

(4) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Arbeit des Jugendausschusses.
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses.
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- Entlastung und Wahl des Jugendausschusses.
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge an die Jugendvollversammlung.

(5) Anträge an die Jugendvollversammlung müssen schriftlich spätestens 14 Tage vorher bei dem/der Jugendwart/in vorliegen.

(6) Bei allen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht

mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

## **§ 5 Der Jugendausschuss**

(1) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Seine Aufgabe ist neben der Durchsetzung der von der Jugendvollversammlung beratenen und beschlossenen Vorgaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen. Er entscheidet u. a. Auch über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

(2) Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendwart oder der Jugendwartin
- b) dem/der Kassierer/in des Hauptvereines
- c) 3 Beisitzer/innen
- d) dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin, die zum Zeitpunkt der Wahl unter 18 Jahre alt sein müssen.

(3) Die gewählten Mitglieder müssen nicht durch den Vorstand des TSV Ransbach bestätigt werden.

(4) Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin haben Sitz und Stimme im Vorstand des TSV Ransbach.

(5) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Der Jugendausschuss ist nach fristgerechter Einladung in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn außer dem Jugendwart oder der Jugendwartin mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder

anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Fristgerecht eingeladen wurde zu einer Sitzung, wenn der Jugendausschuss auf seiner letzten Sitzung mit einfacher Mehrheit den Ort und die Zeit festgelegt hat, und der Jugendwart oder die Jugendwartin keinen neuen Termin bis spätestens 4 Tage vor der anberaumten Sitzung schriftlich oder mündlich mitgeteilt haben.

### **§ 6 Jugendordnungsänderung**

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer Speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Gesamtsatzung des TSV Ransbach und wurde in der Jugendvollversammlung vom 19. April 1997 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.